

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Schillerschule Ludwigshafen Mundenheim“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Mundenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht In Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Grundschule Schillerschule Mundenheim (im Folgenden nur noch „Schule“).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung.
 - b. Unterstützung der Schule, bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Ausstattungsgegenstände sowie- Spiel und Bewegungsmöglichkeiten, die im Besitz des Vereins verbleiben.
 - c. Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
 - d. Wirtschaftliche Hilfe für Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen.
 - e. Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten und umweltbewusstem Handeln in der Schule und oder dem Stadtteil Mundenheim
 - f. Schulische Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
 - g. Förderung von Hausaufgaben- und Betreuungsangeboten, sowie Arbeitsgemeinschaftens (AG) durch Schülerinnen und Schüler und oder Lehrkräfte, sowie Elterninitiativen mit Zusammenhang zur Schule.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schule
 - b. Die Lehrerinnen und Lehrer der Schule
 - c. Jede sonstige volljährige Person oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (auch in elektronischer Form). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung (auch in digitaler Form), jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres
- b. Durch Tod – mit sofortiger Wirkung
- c. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden
 - b. einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister
 - c. einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer
 - d. bis zu sieben Beisitzer/innen
 - e. Die Anzahl der Beisitzer / innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden "BGB-Vorstand") sind die beiden Co-Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Jedes Mitglied des BGB-Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
4. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:
 - a. Der/die jeweils gewählte Schulelternsprecher/in und Stellvertreter/in
 - b. Der/die Schulleiter/in und Stellvertreter/in.
5. Der / Die Schatzmeister / in hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel und über die Spenden unter Berücksichtigung folgender Grenzen:
 - a. Ein Co- oder der / die /in allein: bis 200 €
 - b. Zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinsam: bis 1.000 €
 - c. Mit einfacher Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Vorstands: bis 3.000 €
 - d. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht über seine Tätigkeit.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt, kann aber auch hybrid, im Rahmen einer Videokonferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form stattfinden.
3. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit der Einberufung. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein daran teilgenommenes Mitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer / innen
 - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer / innen. Die Prüfung erfolgt pro Geschäftsjahr mindestens, ansonsten auf Verlangen der Prüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der Versammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die 2/3 Mehrheit bleibt erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zweckgebunden für die Grundschule Schillerschule Mundenheim mit der Auflage zu, das Vereinsvermögen dem Satzungszweck entsprechend zu verwenden.

§ 10 Protokolle

1. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Dieses muss vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin unterschrieben werden. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung.

Ludwigshafen – Mundenheim im Oktober 1994
Überarbeitet im März 2025

gezeichnet

Matthias Westenthanner
Co-Vorsitzender

Hendrik Matten
Co-Vorsitzender